

Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern (OV-EDI)

Änderung vom 18. August 2004

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Organisationsverordnung vom 28. Juni 2000¹ für das Eidgenössische Departement des Innern wird wie folgt geändert:

*Gliederungstitel vor Art. 13
Aufgehoben*

Art. 13 Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF)

¹ Das Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) ist die Fachbehörde des Bundes für national und international ausgerichtete Fragen der allgemeinen und der universitären Bildung, der Forschung sowie der Raumfahrt. In seinem Zuständigkeitsbereich arbeitet es dabei mit den anderen Bundesstellen, namentlich mit dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) eng zusammen.

² Es wird durch die Staatssekretärin oder den Staatssekretär geleitet.

³ Der ETH-Bereich (Art. 16) ist dem SBF zugeordnet.

⁴ Das SBF verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- a. eine qualitativ hoch stehende und effiziente Forschung, Lehre und Dienstleistung an den schweizerischen universitären Hochschulen (einschliesslich ETH), die Valorisierung des Wissens sowie den Dialog zwischen der Wissenschaft und der Gesellschaft fördern;
- b. die Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Hochschul- und Forschungsplatzes stärken;
- c. die internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit fördern, namentlich durch Einbindung der Hochschulen in den europäischen Hochschul- und Forschungsraum;
- d. das Hochschul- und Forschungswesen weiterentwickeln in Richtung einer klaren Aufgabenteilung, starken Vernetzung und intensiven Zusammenarbeit;

¹ SR 172.212.1

- e. die Mobilität der Hochschulangehörigen erhöhen;
- f. die Erforschung und die Nutzung des Weltraums, insbesondere im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, koordinieren und fördern.

⁵ Zur Verfolgung dieser Ziele nimmt das SBF folgende Funktionen wahr:

- a. Es leitet den Bereich Wissenschafts-, Forschungs-, Hochschul- und Weltraumpolitik, koordiniert die entsprechenden Tätigkeiten innerhalb der Bundesverwaltung und stellt eine adäquate Berücksichtigung der Positionen des Bundes in den Koordinationsgremien sowie die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Kantonen sicher.
- b. Es bereitet in seinem Zuständigkeitsbereich die Politik und die strategischen Entscheidungen vor und setzt diese um. Namentlich bereitet es für Institutionen, deren Träger der Bund ist oder die vom Bund massgeblich unterstützt werden, Leistungsvereinbarungen und Leistungsaufträge vor und kontrolliert deren Umsetzung.
- c. Es betreut die internationale Zusammenarbeit und fördert die Kontakte zu ausländischen Partnern; es vertritt insbesondere in seinem Zuständigkeitsbereich die schweizerischen Interessen in den internationalen Organisationen, Programmen und Kooperationen, und entwickelt die internationalen Beziehungen namentlich im EU-Rahmen weiter.
- d. Es stellt die Verbindung zwischen dem Departement und dem ETH-Bereich sicher und ist dessen Ansprechpartner für alle Geschäfte mit Bedeutung für die gesamtschweizerische Wissenschaftspolitik sowie für alle Belange, welche die Führung des ETH-Bereichs durch Departement und Bundesrat betreffen.
- e. Es ist Ansprechpartner der nationalen wissenschaftlichen Institutionen für alle Fragen aus seinem Zuständigkeitsbereich und pflegt, insbesondere im Weltraumbereich, die Kontakte zu Industrie und Nutzern.
- f. Es fördert die kantonalen Universitäten, die universitären Hochschulinstitutionen und Projekte, die Institutionen der Forschungsförderung, die Forschungsinstitutionen und die wissenschaftlichen Hilfsdienste.
- g. Es besorgt die Anerkennung kantonalen und ausländischer gymnasialer Maturitäten, führt die eidgenössischen Maturitätsprüfungen durch und gewährt Ausbildungsbeihilfen.

Art. 14 und 15

Aufgehoben

II

Die Änderung bisherigen Rechts ist im Anhang geregelt.

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

18. August 2004

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Joseph Deiss

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Anhang

Der Anhang der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998² wird wie folgt geändert.

Liste der Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung**B. Die Departemente****Eidgenössisches Departement des Innern***1. Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung*

ersetzen:

Gruppe für Wissenschaft und Forschung
Groupement de la science et de la recherche
Aggruppamento per la scienza e la ricerca
Gruppa per scienza e perscrutaziun

Bundesamt für Bildung und Wissenschaft
Office fédéral de l'éducation et de la science
Ufficio federale dell'educazione e della scienza
Uffizi federal per furmaziun e scienza

Staatssekretariat
Secrétariat d'Etat
Segreteria di Stato
Secretariat da stadi

durch:

Staatssekretariat für Bildung und Forschung
Secrétariat d'Etat à l'éducation et à la recherche
Segreteria di Stato dell'educazione e della ricerca
Secretariat da stadi per furmaziun e perscrutaziun

² SR 172.010.1